

Beschlussvorlage 2016/0270

Amt / Fachbereich Amt für Finanzen und Liegenschaften / Amt für Finanzen und Liegenschaften	Datum 14.11.2016
--	---------------------

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	06.12.2016		N
Rat der Stadt Melle	07.12.2016		Ö

Straßenausbau der "Eickener Straße" **Abschnittsbildungsbeschluss zur Beitragserhebung**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Melle beschließt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und gemäß § 3 Absatz 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Melle vom 25.03.2009 die abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbeiträge. Für die Straßenausbaumaßnahme „Eickener Straße“ werden die Abschnitte gemäß der Anlage 1 beschlossen. Die Abschnitte sind in der Anlage farblich dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Melle plant den Straßenausbau „Eickener Straße“ auf der Eickener Straße sowie in Teilen auf dem Heubrink, dem Segelfliegerweg sowie Poggenort. Das Bauprogramm ist als Anlage 2 beigefügt. Der Ausbau soll aus finanziellen Gesichtspunkten in Abschnitten erfolgen. Zunächst soll der Abschnitt „Eickener Straße von Einmündung Heubrink bis zur Einmündung Bohnenkampsweg“ ausgebaut werden. Danach folgen im 2. Bauschnitt die Teile aus den Anlagen „Heubrink“, „Segelfliegerweg“ und „Poggenort“. Als dritter Abschnitt wird der Ausbau der Eickener Straße zwischen der „Buerschen Straße bis Einmündung Heubrink“ erfolgen, sowie der Abschluss der Straßenausbaumaßnahme die Eickener Straße zwischen den Einmündungen „Bohnenkampsweg bis Strothweg“.

Beabsichtigt die Gemeinde Abschnitte einer Einrichtung abzurechnen, bedarf es eines Abschnittsbildungsbeschlusses. Die beitragsrechtliche Abschnittsbildung muss äußerlich erkennbare Merkmale aufweisen, die eine Trennung der einen Teilstrecke von der anderen Teilstrecke rechtfertigt. Als solche Abgrenzungsmerkmale werden, wie in diesem Fall, in erster Linie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen herangezogen.

Die Bildung von Abschnitten ermöglicht es der Stadt Melle, als sogenanntes „Vorfinanzierungsinstrument“, die Aufwendungen alsbald nach Herstellung und Kostenausgabe durch Straßenausbaubeiträge zu refinanzieren. Es muss mithin nicht abgewartet werden, bis die gesamte Strecke der „Eickener Straße“ oder der benachbarten Anlagen ausgebaut werden. Die Abschnittsbildung dient also dem Zweck, den Zeitraum der Vorfinanzierung der Aufwendungen für die Stadt Melle zu verkürzen.

Sofern der Rat der Stadt den entsprechenden Beschluss nicht fassen würde, könnte die aktuelle Straßenausbaumaßnahme erst abgerechnet werden, wenn alle Abschnitte vollständig ausgebaut sind.